

Hinweise zum Umgang mit Fehlzeiten während der Berufsausbildung

Erhöhte Fehlzeiten während der Berufsausbildung (§ 1 Abs. 3 BBiG) können dazu führen, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht erteilt werden kann.

Die Kriterien für die Zulassung zur Prüfung sind im § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (unter Bezugnahme auf § 43 BBiG) definiert: Der Auszubildende muss die Ausbildungszeit durchlaufen, an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt haben. Der Berufsausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sein.

Das Durchlaufen der Ausbildungszeit darf nicht nur kalendarisch erfolgen, sondern der Auszubildende muss auch tatsächlich anwesend gewesen sein. Bei Fehlzeiten über 10 % gilt die Ausbildungszeit als noch nicht zurückgelegt. Ein Zulassungsanspruch besteht aber trotz höherer Fehlzeiten, wenn gleichwohl das Ausbildungsziel erreicht werden kann oder die Leistungen des Auszubildenden dies rechtfertigen. Um dies im Einzelfall prüfen zu können, benötigt die IHK für Ostfriesland und Papenburg mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung folgende Unterlagen:

- detaillierte Fehlzeitenstatistik über die gesamte Ausbildungszeit, untergliedert in Theorie und Praxis sowie in entschuldigt oder unentschuldigt
- Berufsschulzeugnisse
- Einschätzung des Ausbildungsbetriebes/ Bildungsträgers über Ausbildungs- und Leistungsstand
- Stellungnahme des Azubis zu den Fehlzeiten mit Nachweis der nachgeholtten Ausbildungsinhalte
- Vollständig geführte und vom Ausbilder kontrollierte Ausbildungsnachweishefte aller Ausbildungsjahre

Sollte die Kammer die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben halten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung.

Bereits bei Bekanntwerden hoher Fehlzeiten des Auszubildenden ist es notwendig darüber zu entscheiden, ob und wie die verpassten Ausbildungsinhalte nachgeholt werden können. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit zur Erreichung des Ausbildungsziels kann nach § 8 BBiG auf Antrag des Auszubildenden zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung erfolgen. Dies ist sicher sinnvoll, wenn bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Ausbildung abzusehen ist, dass auf Grund hoher Fehlzeiten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

Die Ausbildungsberater der IHK für Ostfriesland und Papenburg unterstützen Sie gern bei der Beratung zum Umgang mit Fehlzeiten.